

austria wirtschaftsservice



# Public Corporate Governance Bericht 2022

ERP-Fonds

# Inhalt

## Public Corporate Governance-Bericht 2022, ERP-Fonds

<b>1. Zielsetzung des Bundes Public Corporate Governance Kodex</b>	<b>2</b>
1.1. Rechtswirkungen des Kodex	2
1.2. Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex	2
1.3. Corporate Governance Bericht	2
<b>2. Geschäftsführung</b>	<b>3</b>
2.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung	3
2.2. Vergütung des Managements	4
2.3. D&O Versicherung	4
<b>3. Berücksichtigung von Genderaspekten</b>	<b>5</b>
3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung (Stichtag 31.12.2022)	5
3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung	5
<b>4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex</b>	<b>5</b>

# Corporate-Governance-Bericht gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex

## Einleitung

Der ERP-Fonds hat gemäß ERP-Fonds-Gesetz die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern.

Dies umfasst in erster Linie die Wirtschaftsförderung mittels verzinslicher Investitionskredite (aws erp-Kredite) sowie die Erbringung sonstiger Leistungen. Darunter fällt die Zurverfügungstellung von Mitteln für die

Entwicklungszusammenarbeit („Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern“) sowie die Dotation der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

Die Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds ist durch eine gesetzliche Regelung als Zusatzaufgabe der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) festgelegt. Es existiert eine organisatorische Verschränkung zwischen aws und ERP-Fonds.

## 1. Zielsetzung des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Ende Oktober 2012 hat die Österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Dieser wurde einer Revision unterzogen und Ende Juni 2017 mit einigen Änderungen und Ergänzungen der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B- PCGK 2017) beschlossen. Er enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung- und überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

### 1.1. Rechtswirkungen des Kodex

Der Kodex stellt als Beschluss der Bundesregierung eine freiwillige Selbstbindung des Bundes dar und ist unter [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstiges/Seite.800600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstiges/Seite.800600.html) öffentlich zugänglich.

### 1.2. Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex

Der B-PCGK gilt auch für Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegen; er ist daher auch für den ERP-Fonds anzuwenden.

### 1.3. Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung und – falls zutreffend – das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und, wenn von verpflichtenden Regelungen oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde/wird, darzulegen aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Gemäß Pkt. 15. des B-PCGK wird der Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

## 2. Geschäftsführung

Gemäß § 9 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz ist die Funktion der Geschäftsführung von der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice GmbH auszuüben. Gemäß § 26 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz untersteht der ERP-Fonds der Aufsicht der Bundesregierung.

Im Geschäftsjahr 2022 bestand die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern, Herrn DI Bernhard Sagmeister und Frau Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger (Tabelle 1).

Konzernexterne Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen (ohne die gesetzlich mit der Geschäftsführung des

ERP-Fonds und der aws gleichzeitig verbundene Position des Stiftungsvorstandes der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NFTE) – siehe Punkt 2.2.):

### DI Bernhard Sagmeister:

- Mitglied des Vorstands des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes
- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH

### Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger

- stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
- Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Städtische Versicherung AG/Vienna Insurance Group

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
<b>DI Bernhard Sagmeister:</b>	1966	15.07.2009	30.09.2027
<b>Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger:</b>	1966	01.10.2012	30.09.2027

Tabelle 1: Mitglieder der ERP-Geschäftsführung

### 2.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung

In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung geregelt.

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführungsmitglieder wurden unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wie folgt festgelegt (Tabelle 2).

DI Bernhard Sagmeister	Mag. <sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger
Garantien   Eigenkapital	Kredite   Kofinanzierungen
Unternehmenskommunikation   Förderungsberatung	Recht   Compliance
Organisation   Informationstechnologie	Risikomanagement   Sondergestion
Personal   Interne Services	Finance   Controlling
Die Bereiche IP Management   Deep Technologies   Entrepreneurship, Strategie   Data Insights und Interne Revision	
fallen in die gemeinsame Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung.	

Tabelle 2: Aufgabenbereiche der Geschäftsführung

## 2.2. Vergütung des Managements

Die Vergütung der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten, wobei die variable Komponente mit einem zusätzlichen Anteil von maximal 20 % des aws-Jahresbruttogehalts p. a. begrenzt ist. Für jedes Geschäftsjahr werden bis Ende des Vorjahres mit dem Präsidium des Aufsichtsrates Ziele vereinbart. Vor Abschluss einer Zielvereinbarung wird mit den Eigentümern das Einvernehmen hergestellt.

Am Ende jedes Geschäftsjahrs werden vereinbarte Werte mit den tatsächlich erreichten Werten verglichen, die Zielerreichung durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert und sodann durch das Präsidium des Aufsichtsrates festgelegt und den Eigentümern zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus erhält die Geschäftsführung einen Gehaltsbestandteil aus seiner gesetzlichen Zusatzverpflichtung zur Geschäfts-

führung des ERP-Fonds, sowie der ebenfalls gesetzlich normierten Vorstandstätigkeit in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NFTE).

Die individuelle Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wird in Tabelle 3 angeführt.

## 2.3. D&O Versicherung

Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht eine D&O Versicherung.

Name	aws – fixe Bezüge 2022 brutto	aws – variable Bezüge für das Leistungsjahr 2021 brutto	Gehaltsbes- tandteil ERP-Fonds brutto	Bezüge gesamt	Sachbezug gesamt* (Bemessung)	NFTE** brutto
DI Bernhard Sagmeister	195.714,30	38.000	48.782	<b>282.496,30</b>	8.814,36	3.600
Mag. <sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger	195.714,30	38.000	48.782	<b>282.496,30</b>	8.814,36	3.600

Tabelle 3: Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder

### Anmerkung:

Gemäß ERP-Fonds Gesetz (§ 26) untersteht der Fonds der Aufsicht der Bundesregierung. Ein gesonderter Aufsichtsrat ist in der Governance des ERP-Fonds nicht verankert. Gemäß §7 ERP-Fonds Gesetz ist die ERP-Kreditkommission eingerichtet, deren Zuständigkeit die Zustimmung zu Gewährung von Krediten umfasst.

## 3. Berücksichtigung von Genderaspekten

### 3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung (Stichtag 31.12.2022)

Geschäftsleitung: 50 % Frauen (1 von 2)

### 3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Geschäftsführung sind für dieses Organ derzeit keine Maßnahmen zu setzen. Der von der Bundesregierung angestrebte Frauenanteil von zumindest 50 % in Aufsichtsgremien wurde überschritten.

Die aws setzt im Bereich der Führungskräfteentwicklung/Nachwuchsförderung besondere Schwerpunkte im Bereich der Frauenförderung und ermutigt im Recruiting Frauen aktiv, sich für Führungspositionen zu bewerben.

Die Führungspositionen innerhalb der aws sind per 31.12.2022 zu 45 % mit Frauen besetzt.

Der leicht rückläufige (45 % im Vergleich zu 50 % im Jahr 2021) Anteil ist auf die Vakanz einer Abteilungsleitungsstelle zum Stichtag 31.12. zurückzuführen.

## 4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex wurde für das Geschäftsjahr 2022 durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH evaluiert. Im Rahmen der Prüfung sind keine Sachverhalte bekanntgeworden, die zur Annahme veranlassen, dass die K- und C-Regeln des österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2022 nicht eingehalten wurden.

Wien, 31.3.2023



DI Bernhard  
Sagmeister  
Geschäftsführer



Mag. Edeltraud Stiftinger  
Geschäftsführerin

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien  
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E [office@aws.at](mailto:office@aws.at) · [www.aws.at](http://www.aws.at)

